

An die
Mitglieder des Budgetausschusses
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: an die Mitglieder des Budgetausschusses

ZI. 13/1 19/164

37/A XXVII. GP

Antrag der Abgeordneten August Wöginger, Mag. Klaus Furlinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

**Referentin: Generalsekretär-Stellvertreterin Mag. Ursula Koch,
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Allgemeines:

Zunächst wird festgehalten, dass das Gesetzesvorhaben ohne vorangegangenes Begutachtungsverfahren als Initiativantrag eingebracht wurde. Dies ist im Hinblick auf die weitreichenden Folgen für die Versicherten besonders kritisch zu betrachten. Wir ersuchen daher eindringlich ein Begutachtungsverfahren nachzuholen.

II. Zu den Änderungsvorschlägen:

Mit dem Gesetzesvorhaben soll im Bereich der Leistungssachen der Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG ein sogenanntes Widerspruchsverfahren dem bisherigen Rechtsschutzverfahren bei den Arbeits- und Sozialgerichten vorgeschaltet werden. Eine Anrufung der Sozialgerichte soll nur noch möglich sein, wenn bereits ein Widerspruchsbescheid vorliegt oder jedoch die sechsmonatige Frist zur Entscheidung über den Widerspruch abgelaufen ist.

Außerdem sollen Widerspruchs-Ausschüsse, besetzt mit Dienstnehmer- und Dienstgebervetretern, „zur Beurteilung von Widersprüchen“ eingerichtet werden.

Aus dem Gesetzestext ist nicht klar ableitbar, in welchen Fällen ein Widerspruch dem Widerspruchs-Ausschuss tatsächlich vorzulegen ist. Das Gesetzesvorhaben sieht vor, dass „der Pensionsversicherungsträger [...] binnen sechs Monaten nach der Einbringung des Widerspruches mit Widerspruchsbescheid zu entscheiden [hat]. Dabei kann er, allenfalls auf Grund weiterer Ermittlungen, den Widerspruch als unzulässig oder verspätet zurückweisen oder den Bescheid im Sinne des Widerspruchsbegehrens ändern oder ergänzen. Widrigensfalls ist der Widerspruch einem Widerspruchs-Ausschuss [...] zur Beurteilung vorzulegen und unter Bedachtnahme auf diese Beurteilung zu entscheiden.“ Welche Fälle „widrigensfalls“ iSd Gesetzesvorhabens sind, wird auch in den Erläuterungen nicht konkretisiert. Sollte sich das „widrigensfalls“ auf die Entscheidungsfrist des Pensionsversicherungsträgers beziehen (§ 367a Abs. 3 erster Satz), so ist das entschieden abzulehnen. Eine weitere Erstreckung der Entscheidungsfrist wäre jedenfalls im Lichte des Art. 6 EMRK kritisch zu sehen. Eine Klarstellung, wann ein Widerspruch dem Widerspruchs-Ausschuss vorzulegen ist, sollte erfolgen.

Die Erläuterungen führen aus, dass mit dem Gesetzesvorhaben nachstehende Ziele verfolgt werden:

1. Erhöhte Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen der Pensionsversicherungsträger durch eine erweiterte Partizipation der Versicherten;
2. Hebung bzw. Sicherung der Entscheidungsqualität der Pensionsversicherungsträger durch eine weitere interne Bescheidkontrolle;
3. Entlastung der Gerichte.

Die angeführten Ziele sind jedenfalls zu begrüßen. Die Rechtsanwaltschaft bezweifelt jedoch, dass diese Ziele mit den vorgeschlagenen Änderungen erreicht werden können. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass diese Ziele – insbesondere Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit und Qualität der Entscheidungen etc. – jedenfalls bereits dem Verfahren zum Erstbescheid zugrunde liegen sollten.

Auch wenn es sich hier um Massenverfahren handelt, so sollte zumindest die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung über die Bescheidbegründung gewährleistet werden können. Die Beteiligung der Betroffenen muss bereits im dem Erstbescheid zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren ausreichend erfolgen (insbesondere über Gutachten etc.). Für die Betroffenen wird mit den vorgesehenen Änderungen der Weg zum Sozialgericht bzw. zu einer endgültigen Entscheidung massiv verkompliziert und zeitlich verzögert. Dies belastet Menschen in einer sehr schwierigen Lebenslage zusätzlich. Gerade in diesen Fällen ist es besonders wichtig, dass die Betroffenen rasch zu einer endgültigen Entscheidung kommen. Dies anerkennt auch der Gesetzgeber ausdrücklich in § 39 Abs. 1 ASGG.

Auch sollte man – trotz Massenverfahren – davon ausgehen können, dass die Qualität der Entscheidung bereits im Erstbescheid rechtsstaatlichen Standards entspricht. Insbesondere ist es nicht ersichtlich, wie die Entscheidungsqualität gehoben bzw. gesichert werden soll, wenn die Pensionsversicherungsträger beliebig entscheiden können, ob weitere Ermittlungen durchzuführen sind oder nicht („allenfalls auf Grund

weiterer Ermittlungen“). Die Formulierung „allenfalls“ überlässt es dem Pensionsversicherungsträger, willkürlich zu entscheiden, ob im Einzelfall weitere Ermittlungen durchzuführen sind. Das Ermessen des Pensionsversicherungsträgers ist jedenfalls gesetzlich genauer festzulegen. Ist der Sachverhalt nicht ausreichend geklärt, muss eine Verpflichtung vorgesehen werden, weitere Ermittlungen durchzuführen. Werden keine weiteren Ermittlungen durchgeführt, so sollte gesetzlich vorgesehen werden, dass eine ausreichende Begründung in den Widerspruchsbescheid aufzunehmen ist, weshalb diese unterbleiben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Entscheidungen für die Betroffenen nachvollziehbar sein sollen.

Hinsichtlich des Ziels der Entlastung der Gerichte kann sich der ÖRAK nur den Ausführungen in der Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter vom 11.11.2019 anschließen. Eine Entlastung der Gerichte darf nie zu Lasten des Rechtsschutzes der Bevölkerung erfolgen.

Auch im Übrigen schließt sich der ÖRAK der ausführlichen Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter an und ersucht nochmals dringend darum, ein Begutachtungsverfahren nachzuholen.

Wien, am 26. November 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

